

## 10 764 VL „Kriminalpolitik in der BRD“

### Terminplan

Montags, 16–18 Uhr

Ort: Juristische Fakultät, R. 213, UL 9

- 24.04.2017 Was ist Kriminalpolitik? - Strafrecht, Rechtspolitik, Gesetzgebungslehre; Abgrenzung zu Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und allgemeiner Politik
- 08.05.2017 Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik (Strafzwecke, Strafwürdigkeit, Strafbedürftigkeit, Rechtsgutskonzept, philosophische Grundfragen des Strafrechts)
- 15.05.2017 Die Akteure auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und ihre Aufgaben (Gesetzgebung, Regierung, Medien, Öffentlichkeit)
- 22.05.2017 Rechtsprechung und Rechtsfortbildung
- 29.05.2017 Kriminalpolitik in Nachkriegsdeutschland
- 12.06.2017 Feindstrafrecht
- 19.06.2017 Entwicklung des Strafrechts in der Bundesrepublik II: Ent- und Neukriminalisierung seit den 1970er Jahren. Strafrechtsreform seit Ende der 1960er Jahre
- 26.06.2017 Die Strafrechtsreformen der 1980er/90er Jahre bis zum 6. StrRG (1998)
- 03.07.2017 Gesetzgebung zum Strafrecht seit 1998

**Kommentar:** Nach einer Vorstellung des Schwerpunktstudiums im SP 7 und einer einleitenden Veranstaltung zur Frage „Was ist Kriminalpolitik?“ werden in einem allgemeinen Teil Grundlinien der deutschen und europäischen Kriminalpolitik in Geschichte und Gegenwart sowie in einem exemplarischen Teil aktuelle und markante Themen der Kriminalpolitik vorgestellt. Sie finden die Literaturempfehlungen unter <https://moodle.hu-berlin.de/>  
Prüfung: Anschließende Studienarbeit  
LL.M.-Studiengänge und Erasmus: mündliche Prüfung

### Literaturempfehlungen für VL „Kriminalpolitik der BRD“ SS 2017 (Prof. Dr. M. Heger)

1. *Kaiser, Günther* [Hrsg.]: **Kleines kriminologisches Wörterbuch**, 3. Aufl., Heidelberg, Müller, 1993, (Uni-Taschenbücher ; 1274), zum Begriff: „**Kriminalpolitik**“, S. 280-286.
2. *Zipf, Heinz*, „**Die Kriminalpolitik im Rahmen der gesamten Strafrechtswissenschaft**“, in: *Kriminalpolitik*, 2. Aufl. 1980, S. 1-28.
3. *Hassemer, Winfried*, „**Vorläufige Versuche, Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik zu begreifen und auseinanderzuhalten**“, in: *Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik*, 1974, S. 23-64.
4. *Naucke, Wolfgang*, „**Die Abhängigkeit zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik**“, in: *Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht*, Hrsg.: Klaus Lüderssen und Fritz Sack, 1980, S. 68-91.
5. *Kunz, Karl-Ludwig*, „**Kriminologie. Eine Grundlegung**“, Haupt Verlag, Bern - Stuttgart - Wien, 2004. 4. Aufl., Reihe: UNI-Tb. 1758, Haupt Verlag, S. 305-353.
6. *Hoffmann-Riem, Wolfgang*, **Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik**, 2000, edition suhrkamp 2154, Kapitel 3: „Eine erfolgreiche Gesellschaftspolitik ist die beste Kriminalpolitik - Law and Order umgedeutet“, S. 46-83, Kapitel 17: „Nachwort - Kriminalpolitik im ‚aktivierenden‘ Staat“. S. 226-232.
7. *Naucke, Wolfgang*, „**Entwicklungen der Allgemeinen Politik und der Zusammenhang dieser Politik mit der Reform des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland**“, in: *Winfried Hassemer (Hrsg.)*, *Strafrechtspolitik*, Bedingungen der Strafrechtsreform, 1987, S. 15-32.
8. *Günther, Hans-Ludwig*, „**Die Genese eines Straftatbestandes**“, in: *JuS* 1978, Heft 1, S. 8 - 14.
9. *Bahlmann, Stephan*, „**Rechts- oder kriminalpolitische Argumente innerhalb der Strafgesetzauslegung und -anwendung**“, *Nomos*, Baden-Baden, S. 22-41.
10. *Hassemer, Winfried*, **Politik aus Karlsruhe?**, in: *JZ*, Jg. 63, 2008, S. 1 - 52.
11. *Kaiser, Günther*, „**Spiegel der Wirklichkeit oder Instrument der Kriminalpolitik?**“, in: *ZRP* 2002, Heft 1, S. 30-34.
12. *Hassemer, Winfried*, „**Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik**“, in: *Strafen im Rechtsstaat*, 2000, S. 269-292.
13. *Vogel, Joachim*, **Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht**, in: *ZStW* 115 (2003), S. 638-670.
14. *Satzger, Helmut*, **Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik**, Anlass für das Manifest der internationalen Wissenschaftlergruppe „European Criminal Policy Initiative“, in: *ZIS* 12/ 2009, S. 691-694.
15. *Baumann, Jürgen*, **Die große Reform im Strafrecht**  
In: *40 Jahre Bundesrepublik Deutschland - 40 Jahre Rechtsentwicklung*, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 293 - 324, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
16. *Lenckner, Theodor*, **40 Jahre Strafrechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland**: Der Besondere Teil des StGB, seine Liberalisierung und ihre Grenzen.  
In: *40 Jahre Bundesrepublik Deutschland - 40 Jahre Rechtsentwicklung*, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 325 - 345, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
17. *Hassemer, Winfried*, **Strafrechtswissenschaft in der BRD**, in: **Rechtswissenschaft in der Bonner Republik**, Hrsg.: Dieter Simon, S. 259 - 310, suhrkamp taschenbuch, 1994.

18. *Ebert, Udo*, **Die Strafrechtsreformgesetze 1969 bis 1974**, in: *Wendepunkte - Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre*, Stuttgart, München u.a. 2009, S. 186 - 198.
19. *Frommel, Monika*, **40 Jahre Strafrechtsreform**, NK 4/ 2008, S. 133 - 139.
20. *Rieß, Peter*, **Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950**, in: ZIS 10/ 2009, S. 466-483.
21. *Kühl, Kristian*, **Theoretische und praktische Kriminalpolitik**. In: *Schöch, Heinz*, [Hrsg], *Recht gestalten - dem Recht dienen*. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, S. 597 - 616, De Gruyter Recht, Berlin, 2007.
22. *Weigend, Thomas*, **„Die Strafe für das Opfer“? - Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht**, in: *Rechtswissenschaft*, 2010 Heft 1, S. 39 - 57.
23. *Hörnle, Tatjana*, **Das Verbot des Geschwisterinzests - verfassungsrechtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik**, in: NJW 2008, S. 2085-2088.
24. *Jung, Heike*, **Das Kachelmann-Urteil im Spiegel der Presse - eine Momentaufnahme zu dem Thema „Strafjustiz und Medien“**, in: JZ 6/2012, S. 303 - 307.
25. *Schneider, Hans Joachim*, **Verbrechensursachen. Überblick über die gegenwärtige kriminologische Theoriediskussion**, in JURA, 2013-0032, S. 225-243.
26. *Deckert, Antje*, **Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat**, in: ZIS 6/2013, S. 266-275.
27. *Schuster, Thomas*, **Irrsinn unseres Strafsystems am Beispiel des NSU-Verfahrens**, in: ZRP 2014, 101-103.
28. *Daimagüler, Mehmet/ Pyka, Alexander* **„Politisierung“ im NSU-Prozess**, in: ZRP 2014, 143-145.
29. *Heinrich, Bernd*, **Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland**, in: KrimPoZ 1/ 2017, S. 4-20.

## Literaturempfehlungen für VL „Kriminalpolitik der BRD“ SS 2017 KVV 10764

Aktuelle Hinweise zur Vorlesung unter: <https://moodle.hu-berlin.de/Einschreibschlüssel:KPol2017>

1. *Kaiser, Günther* [Hrsg.]: **Kleines kriminologisches Wörterbuch**, 3. Aufl., Heidelberg, Müller, 1993, (Uni-Taschenbücher ; 1274), zum Begriff: „**Kriminalpolitik**“, S. 280-286.
2. *Zipf, Heinz*, „**Die Kriminalpolitik im Rahmen der gesamten Strafrechtswissenschaft**“, in: *Kriminalpolitik*, 2. Aufl. 1980, S. 1-28.
3. *Hassemer, Winfried*, „**Vorläufige Versuche, Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik zu begreifen und auseinanderzuhalten**“, in: *Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik*, 1974, S. 23–64.
4. *Naucke, Wolfgang*, „**Die Abhängigkeit zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik**“, in: *Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht*, Hrsg.: Klaus Lüderssen und Fritz Sack, 1980, S. 68–91.
5. *Kunz, Karl-Ludwig*, „**Kriminologie. Eine Grundlegung**“, Haupt Verlag, Bern – Stuttgart – Wien, 2004. 4. Aufl., Reihe: UNI-Tb. 1758, Haupt Verlag, S. 305-353.
6. *Hoffmann-Riem, Wolfgang*, **Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik**, 2000, edition suhrkamp 2154, Kapitel 3: „Eine erfolgreiche Gesellschaftspolitik ist die beste Kriminalpolitik – Law and Order umgedeutet“, S. 46-83, Kapitel 17: „Nachwort – Kriminalpolitik im ‚aktivierenden‘ Staat“. S. 226-232.
7. *Naucke, Wolfgang*, „**Entwicklungen der Allgemeinen Politik und der Zusammenhang dieser Politik mit der Reform des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland**“, in: *Winfried Hassemer (Hrsg.), Strafrechtspolitik, Bedingungen der Strafrechtsreform*, 1987, S. 15-32.
8. *Günther, Hans-Ludwig*, „**Die Genese eines Straftatbestandes**“, in: *JuS* 1978, Heft 1, S. 8 – 14.
9. *Bahlmann, Stephan*, „**Rechts- oder kriminalpolitische Argumente innerhalb der Strafgesetzauslegung und – anwendung**“, *Nomos*, Baden-Baden, S. 22-41.
10. *Hassemer, Winfried*, **Politik aus Karlsruhe?**, in: *JZ*, Jg. 63, 2008, S. 1 – 52.
11. *Kaiser, Günther*, „**Spiegel der Wirklichkeit oder Instrument der Kriminalpolitik?**“, in: *ZRP* 2002, Heft 1, S. 30-34.
12. *Hassemer, Winfried*, „**Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik**“, in: *Strafen im Rechtsstaat*, 2000, S. 269-292.
13. *Vogel, Joachim*, **Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht**, in: *ZStW* 115 (2003), S. 638–670.
14. *Satzger, Helmut*, **Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik**, Anlass für das Manifest der internationalen Wissenschaftlergruppe „European Criminal Policy Initiative“, in: *ZIS* 12/ 2009, S. 691-694.
15. *Baumann, Jürgen*, **Die große Reform im Strafrecht**  
In: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 293 – 324, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
16. *Lenckner, Theodor*, **40 Jahre Strafrechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland: Der Besondere Teil des StGB, seine Liberalisierung und ihre Grenzen.**  
In: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 325 - 345, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
17. *Hassemer, Winfried*, **Strafrechtswissenschaft in der BRD, in: Rechtswissenschaft in der Bonner Republik**, Hrsg.: Dieter Simon, S. 259 – 310, suhrkamp taschenbuch, 1994.
18. *Ebert, Udo*, **Die Strafrechtsreformgesetze 1969 bis 1974**, in: *Wendepunkte – Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre*, Stuttgart, München u.a. 2009, S. 186 – 198.
19. *Frommel, Monika*, **40 Jahre Strafrechtsreform**, *NK* 4/ 2008, S. 133 – 139.
20. *Rieß, Peter*, **Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950**, in: *ZIS* 10/ 2009, S. 466-483.
21. *Kühl, Kristian*, **Theoretische und praktische Kriminalpolitik.**  
In: *Schöch, Heinz*, [Hrsg], *Recht gestalten - dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007*, S. 597 - 616, De Gruyter Recht, Berlin, 2007.
22. *Weigend, Thomas*, „**Die Strafe für das Opfer“ – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht**, in: *Rechtswissenschaft*, 2010 Heft 1, S. 39 – 57.
23. *Hörnle, Tatjana*, **Das Verbot des Geschwisterinzests – verfassungsrechtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik**, in: *NJW* 2008, S. 2085–2088.
24. *Jung, Heike*, **Das Kachelmann-Urteil im Spiegel der Presse – eine Momentaufnahme zu dem Thema „Strafjustiz und Medien“**, in: *JZ* 6/2012, S. 303 – 307.
25. *Schneider, Hans Joachim*, **Verbrechensursachen. Überblick über die gegenwärtige kriminologische Theoriediskussion**, in *JURA*, 2013-0032, S. 225-243.
26. *Deckert, Antje*, **Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat**, in: *ZIS* 6/2013, S. 266-275.
27. *Schuster, Thomas*, **Irrsinn unseres Strafsystems am Beispiel des NSU-Verfahrens**, in: *ZRP* 2014, 101-103.
28. *Daimagüler, Mehmet/ Pyka, Alexander*, „**Politisierung“ im NSU-Prozess**, in: *ZRP* 2014, 143-145.
29. *Heinrich, Bernd*, **Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland**, in: *KrimPoZ* 1/ 2017, S. 4-20.

## **Was ist Kriminalpolitik? Strafrecht, Rechtspolitik, Gesetzgebungslehre**

*Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 22:

„Die Kriminalpolitik befasst sich mit der Frage, wie das Strafrecht einzurichten ist, damit es seiner Aufgabe des Gesellschaftsschutzes am besten gerecht werden kann. Die Kriminalpolitik knüpft an die Ursachen des Verbrechens an, sie erörtert, wie die Merkmale der Straftatbestände richtig gefasst werden müssen, um der Wirklichkeit des Verbrechens zu entsprechen, sie versucht die Wirkungsweise der im Strafrecht verwendeten Sanktionen festzustellen, sie erwägt, bis zu welcher Grenze der Gesetzgeber das Strafrecht ausdehnen darf, um den Freiheitsraum des Bürgers nicht mehr als unbedingt notwendig einzuschränken, sie prüft, ob das materielle Strafrecht so ausgestaltet ist, dass es im Strafprozess durchgesetzt werden kann.“

- Schuldgrundsatz
- Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit
- Grundsatz der Humanität

*Göppinger*, Kriminologie, 6. Aufl. 1997, S. 44:

„Da eine allgemeine verbindliche Werthierarchie nicht wissenschaftlich begründbar ist, kann es bei der Kriminalpolitik als Wissenschaft nicht um Wertentscheidungen gehen. Vielmehr kommt ihr die Aufgabe zu, die verschiedenen im Strafrecht und der praktischen Kriminalpolitik zum Vorschein kommenden normativen Prämissen und Prinzipien sowohl vertikal (in geschichtlicher Betrachtung) als auch horizontal (im internationalen Vergleich) zu analysieren und zu vergleichen. Sie setzt sich mit den verschiedenen Zielsetzungen und für die zu ihrer Erreichung notwendigen Mitteln auseinander, so dass der praktische Kriminalpolitiker dann seine für die Gesetzgebung im einzelnen notwendige Wertentscheidung treffen kann (...). Soweit es um gesetzgeberische Aktivitäten im engeren Sinne geht, überschneidet sich demnach die kriminalpolitische Wissenschaft mit der Gesetzgebungslehre.“

Kriminalpolitik in der Strafrechtsprechung: Die Grundsatzentscheidung des Großen Senats des BGH vom 18.3.1952 (BGHSt 2, 194) für die sog. Schuldtheorie bei der Behandlung von Verbotsirrtümern (heute entsprechend in § 17 StGB geregelt) gilt bis heute als eine der dogmatischen Grundentscheidungen, war aber wohl in erheblichem Maße kriminalpolitisch motiviert:

- Der BGH (aaO, S. 207) selbst nennt als wesentliches Argument gegen die Vorsatztheorie die daraus folgende „kriminalpolitisch höchst unerwünschte und sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung der Strafbarkeit“, sofern Fahrlässigkeitstatbestände fehlen.

- *Arzt* (in Festgabe aus der Wissenschaft zu 50 Jahre BGH, Bd. IV) nennt die Entscheidung für die Schuldtheorie als erstes Beispiel für die „Beweisnot als Motor materiell-rechtlicher Innovation(en)“ in der Rechtsprechung.

- *Vogel* (Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, 2004, S. 69) betont schließlich die (allgemein-)politische Bedeutung der Entscheidung: „Das anhand eines unpolitischen Falles mit unpolitisch-prinzipiellen Erwägungen entwickelte Ergebnis, der unvermeidbare Verbotsirrtum schließe die Schuld aus und der vermeidbare könne sie mindern sowie zur StrafrahmenermäÙigung führen, war mit Blick auf den von nahezu allen nationalsozialistischen Beschuldigten geltend gemachten Verbotsirrtum von eminenter politischer und in diesen Fällen – und fast nur in diesen – auch von praktischer Bedeutung.“

*Zipf*, Kriminalpolitik, 2. Aufl. 1980, S. 6:

„Kriminalpolitik ist ... ein gegenständlich begrenzter Ausschnitt aus der allgemeinen Rechtspolitik: Rechtspolitik auf dem Gebiet der Strafrechtspflege.“

Kriminalpolitische Argumente bei der Ausgestaltung und Auslegung von Strafnormen:

- fragmentarischer Charakter des Strafrechts; nur ultima ratio des Rechtsgüterschutzes
- „unerträgliche Strafbarkeitslücke“

## Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik

Lit.: Roxin, AT I, 4. Aufl. 2006, § 7; Hassemer/Neumann, in: NK-StGB, Vor § 1; Hefendehl/v. Hirsch/Wohlens (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003; Walter, Vergeltung als Strafzweck, ZIS 2011, 636 ff.; Hörnle, Straftheorien, 2011.

### I. Abgrenzung der Kriminalpolitik zu Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und allgemeiner Politik

**Strafrechtsdogmatik** befasst sich mit der Auslegung, Systematisierung und Fortbildung des geltenden Strafrechts, **Kriminalpolitik** mit dem Recht, wie es sein soll. (Roxin AT I § 7 Rn. 1)

Nach Hassemer, Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 1974, S. 23 ff. könnten unterscheiden werden: Formal: **Kriminalpolitik als Aufgabe des Gesetzgebers, Strafrechtsdogmatik als Aufgabe der Rechtsprechung** (doch trifft dies schon formal nur begrenzt zu, denn einerseits überlässt der Gesetzgeber auch wesentliche Fragen etwa des AT teilweise bewusst der Rspr. und Wissenschaft, die sich andererseits bei der Auslegung und Anwendung von Strafgesetzen teilweise auch kriminalpolitischer Argumente bedienen); Inhaltlich: **Kriminalpolitik** als Zwecksetzung, **Strafrechtsdogmatik** als Zweckverwirklichung; **Kriminalpolitik** als Grenzziehung, **Strafrechtsdogmatik** als Ausfüllung dieser Grenzen, doch überzeuge beides letztlich nicht.

**Kriminologie** befasst sich mit der erfahrungswissenschaftlichen Feststellung des So-Seins von Kriminalität und deren sozialer Kontrolle, **Kriminalpolitik** mit dem Sein-Sollen der künftigen sozialen Kontrolle der Kriminalität. (vgl. Kunz, Kriminologie, 1994, S. 259): **Kriminologie** ist wertfrei, **Kriminalpolitik** nicht.

**Kriminalpolitik** betrifft als Teil der **Politik** den kriminalrechtlich verankerten Schutz der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Reform des Strafrechts, des Strafverfahrens und der strafrechtlichen Sanktionen. (Kaiser, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 280). (Wissenschaftliche) **Kriminalpolitik** lässt sich danach definieren als Gewinnung und Realisierung der Ordnungsvorstellungen im Bereich der Strafrechtspflege. (Zipf)

**Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik** sind selbstständige, jeweils mit eigenen Fragestellungen und eigenen Methoden ausgestaltete Wissenschaften, die in einer funktionalen Einheit zusammenwirken, um ein optimales Konzept zu erstellen und zu verwirklichen. (Zipf)

### II. Strafzwecke

Obwohl bereits Feuerbach (als „Vater“ des BayStGB von 1813 der Schöpfer des ersten modernen Strafgesetzes in Deutschland) Anfang des 19. Jahrhunderts aufgrund seiner Theorie des „psychologischen Zwangs“ dem Strafrecht einen funktionalen Charakter zusprach und der Gedanke der Sicherung und Besserung als Ziel eines Strafverfahrens dann von v. Liszt Ende des 19. Jahrhunderts aufgegriffen wurde, war doch das praktizierte Strafrecht bis in die 1950er Jahre hinein vor allem vom Vergeltungsgedanken bestimmt. Lediglich mit der Etablierung einer 2. Spur der Maßnahmen der Besserung und Sicherung (heute §§ 61 ff. StGB) sowie der Einführung eines eigenen Jugendstrafrechts mit dem Erziehungsgedanken im Mittelpunkt wurde in den 1920er Jahren neben der vergeltenden Strafe ein präventiv orientiertes Instrumentarium geschaffen.

Als eine Errungenschaft der Strafrechtsreformbewegung der 1960/70er Jahre gilt die Funktionalisierung des Strafrechts als solchen; die Strafe sollte nicht mehr nur der Vergeltung für begangenes Unrecht dienen, sondern vor allem der Verhinderung zukünftiger Straftatbegehung durch Individual- und Generalprävention. Dabei trat die negative Individual- und Generalprävention in Form einer Abschreckung des konkreten Täters bzw. aller möglicherweise tatgeneigter Gesellschaftsmitglieder in den Hintergrund, einerseits weil der Nachweis einer Straftatreduktion durch schwere Strafen empirisch nicht zu führen war, andererseits weil man in den 1960/70er Jahren vor allem positiv darauf hinwirken wollte, dass ein Straftäter nicht rückfällig wird. In den Mittelpunkt trat die Resozialisierung des Straftäters als Ziel des Strafverfahrens wie des Strafvollzugs. Es blieb als wenig evaluierbarer Strafzweck die positive Generalprävention in Form einer Bestärkung der Rechtstreuen in ihrer Rechtstreue durch die Strafbewehrung von Rechtsbrüchen. Gesetzlichen Ausdruck fand dies v. a. in der Aufgabenbeschreibung des Strafvollzuges in § 2 StVollzG von 1976: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Der weiter gehende Versuch mit dem 2. StrRG 1973 in § 65 a. F. StGB für kritische Tätergruppen aus dem Bereich der schweren und gefährlichen Kriminalität anstelle der Haft die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorzusehen (dazu LK-Hanack, 10. Aufl. [Stand: 9/1978], § 65), wurde aus Geldgründen immer weiter verschoben; schließlich wurde vor ihrem geplanten Inkrafttreten am 1.1.1985 die Vorschrift wieder gestrichen.

Nachdem sich jedoch die gewünschte Resozialisierungswirkung ebenfalls nicht nachweisen ließ, traten in den 1990er Jahren gerade mit Blick auf ein freiheitsfunktionales Strafrecht wieder absolute Straf begründungen in den Blickpunkt (jüngst Walter, ZIS 2011, 636 ff.: Vergeltung sei als Grundbedürfnis der Gesellschaft auch ein legitimer Strafzweck). Im Lichte der Rechtsphilosophie von Kant etwa galt ein funktionales Strafrecht als Recht, das die Freiheit des Einzelnen missachtet, weil es ihm zu seinem Glück zu zwingen versucht. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze an der Freiheit der anderen; wird diese Grenze in bewusster Überdehnung des eigenen Freiheitsraums zum Nachteil des Freiheitsraums eines anderen überschritten, hat der Staat zur Sicherung größtmöglicher Freiheit für jeden die Aufgabe, den Rechtsbrecher wegen seines angemessenen Übergriffs zu sanktionieren. Hegel verglich ein funktionales Strafrecht gegenüber dem Täter damit, dass man einen Hund mit dem Stock zu dem gewünschten (= „rechtstreuen“) Verhalten zwingt (Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz zu § 99); für ihn ist daher Strafe „die Negation der Negation“ (des Rechts durch den Straftäter).

### III. Rechtsgutskonzept

Dass das Strafrecht dem Schutz von Rechtsgütern in Form von durch den Strafnormen vorgelagerten Primärnormen rechtlich geschützten Zuständen dient, ist keine neue Erkenntnis. Solange man allerdings das der jeweiligen Strafdrohung zugrunde liegende Rechtsgut letztlich nur feststellte, konnte das Rechtsgutskonzept keine strafrechtslegitimierende, weil strafrechtsbegrenzende Wirkung entfalten. Vielmehr war nur positiv festzustellen, welches Gut der Gesetzgeber mit einem Tatbestand strafrechtlich zu schützen suchte; diese Erkenntnis hatte dann vor allem für die Auslegung eines bestehenden Strafgesetzes große Bedeutung, aber auch etwa für die Güterabwägung bei § 34, die Möglichkeit einer Einwilligung (nur bei Individualrechtsgütern) oder Tätiger Reue vor endgültiger Rechtsgutsverletzung. Solche Rechtsgüter konnten dann aber auch bloße Moralwerte oder bestimmte Weltanschauungen sein; wenn der Gesetzgeber meinte, bestimmte Sexualpraktiken ablehnenswert zu finden, war er danach nicht gehindert, gegen diese eine Strafnorm zu richten.

Demgegenüber wurde seit den 1960er Jahren ein **kritisches Rechtsgutskonzept** entwickelt, das gerade auch der Legitimation von Strafnormen Grenzen setzen sollte: Als unzulässig galt und gilt insbesondere die Pönalisierung bloßer Moralwidrigkeiten oder Gesinnungen; besonders weit ging die freiheitsfunktionale Rechtsgutstheorie, aufgrund de-

rer ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut einen Letztbezug zum Menschen und dessen Freiheitsraum aufweisen muss. So gesehen lässt sich sogar eine Strafnorm wie § 216 StGB nur schwer legitimieren. Inzwischen ist die Legitimationswirkung des Rechtsgutskonzepts wieder in Frage gestellt; so wird etwa teilweise für das Umweltstrafrecht vertreten, dass der Gesetzgeber Strafnormen zum Schutz der Umwelt auch dann erlassen darf, wenn diesen kein konkretes Rechtsgut zugrunde liegt.

**=>Strafrecht gilt heute zumeist als „ultima ratio des Rechtsgüterschutzes“**

„Das Denken vom Rechtsgut her zielt auf eine rationale Kriminalpolitik: Der Strafgesetzgeber soll seine Entscheidungen an einem klaren und gerechten Kriterium prüfen, sie mit ihm rechtfertigen und sich aus ihm kritisieren lassen; was sich auf den Schutz eines Rechtsguts nicht berufen kann, gehört nicht in ein Strafgesetzbuch.“ (Hase-mer/Neumann, in: NK, Vor § 1 Rn. 115)

### **Rechtsgüter sind:**

- „Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die dem Einzelnen und seiner freien Entfaltung im Rahmen eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden sozialen Gesamtsystems oder dem Funktionieren dieses Systems selbst nützlich sind“ (Roxin, AT I, § 2 Rn. 9).
- „strafrechtlich schutzbedürftige menschliche Interessen“ (Hase-mer/Neumann, aaO., Vor § 1 Rn. 144; ähnlich Maurach/Zipf, Strafrecht AT 1, § 19 Rn. 8)
- „für unsere verfassungsgemäße Gesellschaft und damit auch für die verfassungsgemäße Stellung und Freiheit des einzelnen Bürgers unverzichtbare und deshalb werthafte Funktionseinheiten“ (Rudolphi, in: SK, Vor § 1 Rn. 8; ähnlich Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 257 f.)
- „erwünschte soziale Zustände“ (Welzel, Dt. Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 4)
- „die Daseins- und Entfaltungsbedingungen des Menschen und die dafür notwendigen Funktionseinheiten“ (Frisch, in: Leipold, Umweltschutz und Recht in Deutschland und Japan, S. 361, 376; zust. Kühl, in: Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht in der EU, S. 301, 302)

**Abzugrenzen sind Rechtsgüter von Handlungsobjekten:** So ist die „fremde bewegliche Sache“ gem. § 242 StGB das gegen Diebstahl geschützte Handlungsobjekt, während das von § 242 StGB geschützte Rechtsgut abstrakt das Eigentum ist.

### **Funktionen eines kritischen Rechtsgutsbegriffs**

Als Legitimationsgrundlage des Strafrechts hat ein Rechtsgutsbegriff positiv die mit den Mitteln des Strafrechts zu schützenden Güter auszuweisen; als Grenze legitimer Strafgesetzgebung kann er negativ nur benennen, welche Güter nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen sein sollen. Ein positiver Rechtsgutsbegriff kann auf tatsächliche soziale Gegebenheiten oder auch auf verfassungsrechtliche Vorgaben aufbauen; allerdings wirken insbesondere die Grundrechte des Grundgesetzes vor allem strafbegrenzend, so dass ihnen eine positive Rechtsgutsbestimmung und daraus folgend eine Verpflichtung auf das Rechtsgutskonzept als Legitimationsgrundlage grundsätzlich nicht entnommen werden kann (*Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 162 f.). Daher erscheint zur Bestimmung von dem Strafgesetzgeber positiv vorgegebenen Rechtsgütern nur eine Anknüpfung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten geeignet, wenngleich natürlich nur in den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen.

Die in der deutschen Strafrechtswissenschaft im Vordringen befindliche Ableitung eines negativen Rechtsgutsbegriffs aus der Verfassung, der als Rechtsgüter sowohl vom Recht vorgefundene Zustände als auch von diesem hervorgebrachte Normbefolgungspflichten erfasst (*Roxin* aaO.), zeigt einerseits die Bindung des deutschen Strafrechts an Grundrechte und Staatsaufgaben an und betont damit die strafrechtsbegrenzende Wirkung des Grundgesetzes (*Roxin* aaO. Rn. 13), gibt andererseits aber dem deutschen Strafgesetz-



geber einen weiten Spielraum zu entscheiden, welche Tätigkeiten bei Strafe verboten sein sollen, solange nicht in die grundrechtlich geschützte Freiheit jedes Bürgers mit den Mitteln des Strafrechts eingegriffen wird. Da allerdings dem Grundgesetz auch verfassungsrechtliche Schranken einer Strafbewehrung von Gütern nur in engen Grenzen entnommen werden können (MüKo-Joecks, Einl. Rn. 33. – So verneinte BVerfGE 7, 389, 434 ff., eine Verfassungswidrigkeit der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Männern in § 175 StGB a.F.), dient diese negative Rechtsgutsbestimmung vor allem der Herausarbeitung kriminalpolitischer Richtlinien der Grundrechte (Lagodny aaO., S. 155).

#### IV. Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit

Das Strafrecht gilt heute vielfach als „ultima ratio des Rechtsgüterschutzes“. Dahinter steht der Gedanke, dass angesichts der Schärfe der Strafe als Sanktion sowie wegen der damit verbundenen sozialetischen (nicht nur individuellen) Missbilligung des bestraften Verhaltens nicht jeder Rechtsbruch bei Strafe verboten sein soll. Daher wurde Ende der 1960er Jahre das bloße Verwaltungsunrecht weitgehend in das Ordnungswidrigkeitenrecht überführt.

**Strafwürdig** ist ein Verhalten im Regelfall nur, wenn es eine erhebliche Rechtsgutsverletzung oder wenigstens Rechtsgutsgefährdung darstellt. Je nach Wert und Gefährdung des Rechtsgutes ist aber nicht jeder Eingriff strafwürdig; dem Strafrecht kommt nur „fragmentarischer Charakter“, d.h. etwa dass nicht jeder Eingriff in das Eigentum und Vermögen strafwürdig ist, sondern regelmäßig nur vorsätzliche. **Strafbedürftig** ist eine Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung darüber hinaus nur, wenn es keine mildereren Mittel zum Schutz dieses Rechtsgutes gibt.

#### V. Entwicklungslinien des Strafrechts im 20. Jahrhundert

In den letzten Jahren setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass die Kriminalpolitik und damit das Strafrecht im 20. Jahrhundert trotz aller politischen Systembrüche in (West-) Deutschland wie auch in zahlreichen anderen Ländern Europas durch relativ ähnliche Entwicklungslinien gekennzeichnet ist. Einzelne Linien wurden etwa in der NS-Zeit zugespitzt und dadurch radikalisiert und pervertiert (vgl. dazu Vogel, ZStW 115 [2003], 638 ff.), doch bleiben durchaus gewissen Kontinuitäten bzw. Dynamiken bei der Weiterentwicklung des Strafrechts. Zumeist werden folgende Entwicklungslinien benannt:

- **Expansion:** Das Strafrecht erfasst immer mehr Bereiche (zuerst im Kriegsstrafrecht während des 1. Weltkrieges), so dass eine Beschränkung auf wenige klassische und klar umgrenzte Straftatbestände zusehends verloren geht.
- **Materialisierung:** Das klassisch formal strukturierte Strafrecht wird mit Blick auf Strafgerechtigkeit modifiziert: Zwar hält das heutige Strafrecht am Analogieverbot contra reum fest, doch werden Rechtfertigungsgründe wie etwa der übergesetzliche Notstand und der ausnahmsweise entschuldigende Verbotsirrtum praeter legem kreiert; die Auslegung einzelner Tatbestandsbegriffe wird so weit ausgedehnt, dass sich das Ergebnis einer Analogie annähert (z.B. psychischer Gewaltbegriff in § 240), unter Wertungsgesichtspunkten wird in der Rspr. die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vorgenommen; Strafflosigkeit in dubio pro reo wird durch Rechtsfiguren wie Wahlfeststellung vermieden.
- **Ethisierung:** Das Strafrecht greift wieder auf moralische Begriffe zurück (z.B. gute Sitten, Verwerflichkeit) und knüpft an Pflichtverletzungen an (z.B. § 323c)
- **Subjektivierung:** Nicht allein die schädliche Tat i.S. einer Rechtsgutsverletzung, sondern bereits deren bloßes Vorhaben wird bei Strafe verboten (z.B. Ausweitung der Versuchsstrafbarkeit, Gefährdungsdelikte); hier besteht die Gefahr eines bloßen Gesinnungsstrafrechts
- **Soziale Funktionalisierung:** Das Strafrecht wird zur Steuerung sozialer Prozesse instrumentalisiert. Anknüpfungspunkt ist nicht bloß die Rechtsverletzung, sondern vor allem die Sozialschädlichkeit des Verhaltens; Folge ist eine jedenfalls partielle Abkehr vom Vergeltungsstrafrecht und eine Hinwendung zum Zweckstrafrecht.

## **Die Akteure auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und ihre Aufgaben**

### **I. Formale Mitwirkung an der Strafrechtssetzung**

#### **1. Gesetzgebung**

Kriminalpolitik ist als Teil der Rechtspolitik auf dem Gebiet des Strafrechts nicht nur Gegenstand von Bemühungen des Strafgesetzgebers, der die Strafnormen erlässt, aufhebt, ändert oder beibehält. Wie andere Teilgebiete der Politik auch, ist Kriminalpolitik von vielerlei politischen Einflussfaktoren abhängig.

Strafgesetze sind nicht durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig, doch kann die Länderkammer Einspruch einlegen und – was häufig geschieht – den Vermittlungsausschuss anrufen. Vor allem wenn aktuelle Entwicklungen eine schnelle Reaktion des Strafgesetzgebers erfordern, wird daher häufig zwischen Bund und Ländern ein Kompromiss ausgehandelt. Dieser Gesetzgebungsprozess wird häufig durch Anhörungen von Sachverständigen aus Rechtspraxis und Wissenschaft im Rechtsausschuss begleitet. Auch geht die Initiative zu Strafgesetzen nicht selten von einzelnen Bundesländern aus.

#### **2. Regierung und Verwaltung (Gubernative und Exekutive)**

Zwar ist die Strafgesetzgebung letztlich grundsätzlich Sache des Bundesgesetzgebers und damit vor allem des Bundestages, doch wird die Gesetzgebung im Regelfall im Bundesjustizministerium vorbereitet und auch von den Länderregierungen begleitet. Die Bedeutung der Exekutive steigt noch, wenn es um europäische oder internationale Vorgaben geht, deren inhaltliche Ausgestaltung zunächst den Regierungsvertretern obliegt; die nationalen Parlamente können dann vielfach nur noch über das Ergebnis abstimmen, doch hat das BVerfG im Lissabon-Urt. vom 30.6.2009 ihnen Mitwirkungsbefugnisse gegenüber EU-Rechtsakten garantiert.

Soweit der parlamentarische Gesetzgeber für eine Konkretisierung von Strafnormen Rechtsverordnungen vorsieht, wird die Exekutive sogar zum Strafgesetzgeber.

#### **3. Rolle der Rechtsprechung bei der Strafrechtssetzung**

Auch die Rspr. kann, indem sie Strafbarkeitslücken postuliert und sich angesichts der Gesetzeslage an einer befriedigenden Lösung gehindert sieht, zu einem Motor der Strafgesetzgebung werden (z. B. zu Absprachen im Strafprozess, § 257c StPO); auch kann sie dem BVerfG eine konkrete Normenkontrolle vorlegen. Mittelbaren Einfluss haben auch der EGMR und der EuGH (Diskriminierungsverbot). – Besonderes Gewicht kommt dem Bundesverfassungsgericht zu, das

- Strafgesetze für verfassungswidrig und nichtig erklären kann (selten, aber z. B. § 43a und § 143 I StGB; Gesetz über den Europäischen Haftbefehl)

- als milderes Mittel eine Aufhebung zu einem späteren Zeitpunkt (so zu landesrechtlichen Regelungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung; danach § 66b StGB a.F.) anordnet
- nur eine bestimmte Auslegung für verfassungswidrig erklärt (so bei § 240 StGB den „vergeistigten Gewaltbegriff“ [BVerfGE 92, 1] und die Indikation von Verwerflichkeit bei Gewalt-Nötigung [BVerfGE 73, 206], aber auch die Frage, ob ein PKW als „Waffe“ i.S. von § 113 II Nr. 1 StGB aF [BVerfG, NJW 2008, 3627] und gegen die „Verschleifung“ von Tatbestandsmerkmalen wie Treupflichtwidrigkeit und Schaden bei § 266 StGB)
- ein bestimmtes Verständnis für ein strafrechtliches Institut äußern und damit faktisch eine bestimmte Auslegung in der Rspr. untermauern (so verneinte das BVerfG wie bereits der BGH entgegen der wohl hM in der Lit. für den Verfall gem. §§ 73 ff. StGB einen strafähnlichen Charakter)
- aus grundrechtlichen Schutzpflichten sogar eine Pflicht des Gesetzgebers zur Strafbewehrung (so im 1. Abtreibungs-Urteil 1975 zu § 218 StGB [BVerfGE 39, 1]) oder jedenfalls zu einer Gesetzgebung ableiten (so zum Strafvollzugsgesetz von 1976, mit dem die Figur des besonderen Gewaltverhältnisses im Strafvollzug zugunsten einer gesetzlichen Grundlage aufgegeben wurde; jüngst auch zum Jugendstrafvollzug, der aber nunmehr Ländersache ist).

## **II. Informelle Mitwirkung an der Strafrechtssetzung**

Vorarbeit für eine Strafgesetzgebung im jeweils gewünschten Sinne und damit Kriminalpolitik machen aber auch andere Gruppen und Organisationen.

### **1. Parteien**

So spielt häufig für ein konkretes kriminalpolitisches Vorhaben das Parteiprogramm der Mehrheitsfraktionen eine Rolle (so behandelte die Diss. des späteren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Uwe Barschel, Zur Kriminalpolitik einer politischen Partei [1967], die Strafrechtspolitik der CDU in den 1960er Jahren ausgehend vom christlichen Menschenbild). Dem gemäß schaffte etwa die rot-grüne Bundesregierung kurz nach ihrem Machtantritt 1999 die Strafbarkeit der Bannkreisverletzung ab, weil diese in der Tradition einer auch außerparlamentarisch agierenden Organisation (Demos etc.) als unangemessenes Machtmittel zur Verhinderung unliebsamer Demonstrationen galt. Umgekehrt forderte die CDU/CSU die Wiedereinführung der 2001 abgeschafften Strafbarkeit eines bloßen Förderns der Prostitution (§ 180a I StGB a. F.); hierin äußert sich der Wunsch, die Prostitution als Institution nicht länger als legales Betätigungsfeld rechtlich abzusichern und damit zu einer partiellen Rückkehr zu einem Sittlichkeitsstrafrecht. Die FDP und die Grünen konkurrieren um den Ruf einer Bürgerrechtspartei und forderten daher die Abschaffung des „Großen Lauschangriffs“ (§ 100c StPO; FDP) bzw. kämpften lange gegen eine Pönalisierung von Graffiti (heute § 303 II StGB; Grüne). Rechtsstaatlich-liberales Gedankengut muss aber nicht unbedingt für einen Rückzug des Strafrechts

streiten; das gilt etwa für den langjährigen Kampf um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (seit 1997 in § 177 StGB anerkannt) und um den noch heute nicht abschließend entschiedenen Streit, ob Eltern auch nach Änderung des § 1631 II BGB (danach sind „entwürdigende Maßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen ... unzulässig“) noch ein Züchtigungsrecht gegenüber ihren Kindern zusteht. – Immer wieder stellen einzelne Parteien den Kampf gegen Kriminalität ganz in den Mittelpunkt ihres politischen Programms; bestes Beispiel war die „Partei Rechtstaatliche Offensive“ des Hamburger Amtsrichters Schill (auch sog. „Schill-Partei“).

## **2. Lobbygruppen**

Weiterhin kann Lobbyarbeit den Gesetzgeber zum Erlass oder zur Abschaffung einer Strafnorm veranlassen. So wurde die Einführung des § 299 III StGB (Strafbarkeit der Bestechung im ausländischen Wettbewerb) von Außenhandelsorganisationen jedenfalls insoweit bekämpft, als diese Handlung im fraglichen Staat straflos ist und die EU keine Strafbarkeit vorgibt, so dass etwa Konkurrenzunternehmen straflos Bestechungsgelder bezahlen dürften. Ähnlich warnte die deutsche Industrie mit Blick auf ausländische Konkurrenz vor einem zu scharfen Umweltstrafrecht (§§ 324 ff. StGB). Einfluss ausüben können auch Opferschutzgruppen oder sonstige Nichtsstaatliche Organisationen (NGO's). Später tobte ein Streit um die Wiedereinführung einer Strafnorm gegen Förderung der Prostitution (so bis 2001: § 180a StGB), wofür namentlich Alice Schwarzer vehement streitet, während andere Frauenrechtsvertreterinnen die rechtliche Anerkennung der Prostitution durch das ProstG weiterhin als wesentlichen Fortschritt feiern. Aktuell ist der vehemente Streit um die Rechtfertigbarkeit der Knabenbeschneidung zwischen einerseits religiösen Vereinigungen und andererseits sog. Kinderschutzvereinigungen zu nennen (vgl. § 1631d BGB).

## **3. Medien**

Das Gerichtsverfahren ist öffentlich, so dass auch die Presse daraus berichten kann und soll; eine Fernsehübertragung ist dagegen unzulässig (§ 169 GVG); daran hat das BVerfG festgehalten. Diese Gesetzeslage ist allerdings heute weitgehend in den Hintergrund getreten (wenngleich mit dem NSU-Prozess wieder virulent geworden), weil die Medien bereits lange vor dem Strafprozess intensiv über einen Kriminalfall berichten (besonders plakativ im Fall „Kachelmann“) und diese Berichterstattung vielfach mit konkreten Forderungen verbinden, die dann in der breiten Öffentlichkeit, aber auch von Parteien und anderen Organisationen aufgegriffen werden. So kann die Kriminalberichterstattung zu einem Motor der Strafgesetzgebung werden (vgl. z. B. die Kampagne in verschiedenen Medien über und gegen die Freilassung von Sexualstraftätern ohne nachträgliche Sicherungsverwahrung aus ostdeutschen Gefängnissen, die zu einer kurzfristigen - inzwischen freilich wieder obsoleten – Änderung von § 66b StGB führte).

#### **4. Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit nimmt zwar bestimmte Formen der Kriminalität und der Kriminalitätsberichterstattung interessiert zur Kenntnis; ohne Interessengruppen, die die öffentliche Meinung kanalisieren, dürfte daraus allerdings nur selten konkrete Kriminalpolitik resultieren, wenngleich der Umgang mit Kriminalität durchaus ein wesentliches Wahlkampfthema sein kann und – wie v. a. bei der Schill-Partei in Hamburg – zumindest auf Länderebene die Parteienlandschaft durcheinander würfeln kann. Ein relativ neues Phänomen ist die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch via Internet verbreitete Privatäußerungen, die zwar wohl selten den Umgang mit Kriminalität durch öffentliche Stellen unmittelbar beeinflussen, aber andere Private „motivieren“ können.

## Kriminalpolitik in Nachkriegsdeutschland und Strafrechtsreformen in den 1950er Jahren bis zum E 62

*Literaturhinweise:* Baumann, Die große Reform im Strafrecht, sowie Lenckner, 40 Jahre Strafrechtsentwicklung in der Bundesrepublik, in: K. W. Nörr (Hrsg.), 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland, 40 Jahre Rechtsentwicklung, 1990, S. 293 ff. und 325 ff.; Hassemer, Strafrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, 1994, S. 259 ff.; Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 304 ff.; F.-C. Schroeder, Die Entnazifizierung des deutschen Strafrechts, in: Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit – Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre, 2011, S. 201 ff.; ders., Probleme der Dekontaminierung des deutschen Strafrechts nach 1945, in: FS Kühl, 2014, S. 101 ff.; Th. Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl. 2011, S. 218 ff. – Allgem. zur Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit R. Schröder, JuS 1993, 617 ff.

### I. Strafrechtsentwicklung in der Besatzungszeit

Die Alliierten heben einige typisch nationalsozialistische Strafnormen auf und verfolgen die Hauptkriegsverbrecher aufgrund des Kontrollratsgesetzes in den sog. Nürnberger Prozessen. Ansonsten bleibt das deutsche Strafrecht bestehen. Die Justiz wurde in den Ländern wieder aufgebaut; in der britischen Zone wurde der OGH geschaffen (dazu Rüping, NStZ 2000, 355 ff.).

Die **Radbruch'sche Formel** (entwickelt 1946 von *Gustav Radbruch* [1878 – 1949], dem wohl bedeutendsten deutschen Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, in einem Aufsatz in der Süddeutschen Juristenzeitung mit dem Titel „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ zur strafrechtlichen Bewältigung von NS-Unrecht vor deutschen Gerichten [SJZ 1946, 105, 107]) diente als Rechtfertigung einer Strafverfolgung auch für in der NS-Zeit formalgesetzlich gestattetes unerträgliches Unrecht (z. B. Judenverfolgung):

*„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat [sog. „Unerträglichkeitsformel“]. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht nur „unrichtiges Gesetz“, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur [sog. „Verleugungsformel“].“*

Wie bereits zuvor ausgeführt, folgte daraus zunächst, dass ein Führer-Befehl nicht zur Rechtfertigung etwa der gem. §§ 211, 212 StGB tatbestandsmäßigen Tötung von Juden oder der sog. „Euthanasie“ geistig Behinderter herangezogen werden konnte; allerdings führte die Anerkennung eines im Einzelfall – bei Unvermeidbarkeit (heute § 17 StGB) – entschuldigenden Verbotsirrtums durch BGHSt 2, 194 praeter legem dazu, dass sich die Täter – sofern sie auf die Rechtsgültigkeit des Führer-Befehls vertraut haben (bzw. dies zumindest unwiderlegbar war) – auf einen solchen Verbotsirrtum berufen konnten und darüber entweder entschuldigt wurden oder jedenfalls die Strafe gemildert wurde.

## II. Strafrechtsentwicklung von der Gründung des Bundesrepublik bis zum E 62

- Typisch **nationalsozialistische Begrifflichkeiten** waren zwar aus dem StGB gestrichen oder wurden uminterpretiert („gesundes Volksempfinden“ als „allgemeines Rechtsempfinden“, BGHSt 1, 84, 87); einzelne aufgehobene Rechtsfiguren wurden jedoch beibehalten (z.B. Wahlfeststellung – heute wieder umstritten, vgl. Pohlreich ZStW 128 (2016), 676), ebenso die Struktur einzelner in der NS-Zeit grundlegend neu gefasster Tatbestände (§§ 211 f., 240, 316a StGB – hierzu krit. *Wolf*, JuS 1996, 189 ff. und dagegen *Spendel*, JuS 1996, 871). Bei einigen Strafnormen aus der NS-Zeit wurde diskutiert, ob sie typisch nationalsozialistisches Unrecht seien, doch wurden die meisten als rechtsstaatlich unbedenklich beibehalten (z. B. § 323c). – Die Herkunft der §§ 211 f. aus der NS-Zeit wird im Zuge der aktuellen Reformarbeiten thematisiert.
- Aufgrund von Art. 102 GG wurde die **Todesstrafe gestrichen**; an der Differenzierung zwischen ehrenvollen und entehrenden sowie an kurzen Freiheitsstrafen wird aber zunächst festgehalten.
- Die **Durchsetzung des Schuldprinzips** (BGHSt 2, 194) führt zur Anerkennung eines u. U. straflosen Verbotsirrtums durch die Rspr. (erst später in § 17 kodifiziert) sowie zur Änderung von § 18 StGB; die schwere Folge muss seit 1953 mindestens fahrlässig verursacht sein
- Eine Folge der Anerkennung eines unvermeidbaren Verbotsirrtums durch BGHSt 2, 194 ist eine weitgehende **Freizeichnung von NS-Verbrechern**, deren Irrtum über die Gültigkeit von NS-Unrecht (nach der Radbruch'sche Formel z. T. kein rechtfertigendes Recht) vielfach zur Straflosigkeit führte; das und erlahmender Ermittlungseifer führten fast gänzlich zur Einstellung von NS-Prozessen, bis 1958 in der Folge des Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses die Zentrale Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg gegründet wurde.
- In den 1950er Jahren kam es ansonsten zu einer **Renaissance christlich-konservativer Naturrechtsvorstellungen**, die im Strafrecht etwa eine Beibehaltung der Strafbarkeit von Kuppelei, Ehebruch, Homosexuellen Handlungen unter Männern etc. forderten; das Strafrecht sollte bewusst nicht nur die Freiheitsräume anderer (potenzieller Opfer; darauf zielt heute „Nein meint Nein“!) sichern, sondern die Moralvorstellungen befördern und damit sittenbildend wirken.
- Die vor allem nach dem KPD-Verbot einsetzende **Kommunistenverfolgung** in Westdeutschland wurde durch ein relativ scharfes Staatsschutzstrafrecht flankiert. Besonders problematisch war, dass § 129 II Nr. 1 StGB erst in den 1960er Jahren aufgenommen wurde; zuvor konnte eine Partei nach ihrem Verbot durch das BVerfG (1953: SRP; 1956: KPD) als kriminelle Vereinigung eingestuft werden und die Mitgliedschaft darin auch für den Zeitraum vor dem Parteiverbot strafbar sein.
- Der **Einfluss der Verfassung auf das Strafrecht** war ohnehin noch eher gering; so sah das BVerfG in der Strafbarkeit einfacher Homosexualität keinen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 2 I GG der betroffenen Männer und in der Strafbarkeit „groben Unfugs“ keine zu unbestimmte Strafnorm. – Inzwischen ist eine Rehabilitierung der damals nach §§ 175, 175a StGB Verurteilten beschlossen worden.
- **Große Strafrechtskommission** (1954 – 59) bereitete den Regierungsentwurf 1960 vor, nach kleineren Änderungen Entwurf (E) 62; dieser zielte vor allem auf eine dogmatische Grundlegung (Legaldefinitionen im AT), folgte im Übrigen jedoch dem christlich-konservativen Modell und differenzierte etwa noch zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft. Vor allem das Sexualstrafrecht sollte noch die Sitten bilden und erfasste daher – wie zuvor – Straftaten wider die Sittlichkeit; weltweit neu war ein strafbewehrtes Verbot der künstlichen Befruchtung bei Nichtverheirateten. – Der E 62 wurde nicht Gesetz, doch wurden einzelne Aspekte später bei den Strafrechtsreformen berücksichtigt; §§ 221, 265 etwa in ihrer heutigen Form entsprechen dem E 62 und wurden erst 1998 mit dem 6. StRG umgestaltet.

## **Das „Feindstrafrecht“**

### **I. Feindstrafrecht**

Was ist Feindstrafrecht? Darunter ist eine Art Sonderstrafrecht zur Bekämpfung von Feinden zu verstehen, das bestimmte Straftäter nicht mehr als Bürger, sondern als Feind betrachtet, für den verfassungsrechtliche Garantien möglicherweise nicht mehr (oder nur eingeschränkt) gelten.

### **II. Jakobs' Konzept vom Feindstrafrecht**

- erstmals auf der Strafrechtslehrertagung in Frankfurt am Main im Jahre 1985 unter dem Titel „Kriminalisierungen im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung“ vorgestellt
- Beobachtung einer zunehmenden Vorverlagerung der Strafbarkeit und Frage nach deren Legitimität
- Grund sei das Bedürfnis bereits an die Rechtsgutsgefährdung anzuknüpfen, so das letztlich auch gefährliche Gedanken strafrechtlich erfasst werden müssen
- dies widerspreche jedoch der Rolle des Straftäters als „Bürger“
- „Bürgerstrafrecht“ optimiere Freiheitssphären und setze dadurch Grenzen, „Feindstrafrecht“ verfolge den Rechtsgüterschutz zu Lasten der grundrechtlich garantierten Freiheiten des Einzelnen
- Beispiele seien § 30 und §§ 129, 129a StGB
  
- in der Folge geht Jakobs weiter und stellt fest, dass das Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht deutlich voneinander zu trennen seien, verschiedene Zwecke verfolgten und auch problemlos nebeneinander existieren könnten
  
- letztlich rechtfertigt er das Nebeneinander, in dem er postuliert, dass um dem Bürgerstrafrecht seine rechtsstaatlichen Eigenschaften zu erhalten, man gegen die „Feinde“ des Rechtsstaates in anderer Weise vorgehen müsse als gegen die „Bürger“, nur so kann die Kontaminierung des (Bürgerstraf)rechts verhindert bzw. rückgängig gemacht werden
- Jakobs nennt zur Illustrierung vier Entwicklungen des deutschen Strafrechts, in denen sich bereits feindstrafrechtliche Tendenzen



manifestieren: die weite Vorverlagerung der Strafbarkeit; die fehlende, der Vorverlagerung entsprechende Reduktion der Strafe; die Zunahme der Sicherungsverwahrung; der Abbau strafprozessualer Garantien

- Feind ist, wer durch dauerhafte Abkehr vom Recht die kognitive Mindestgarantie normgemäßen Verhaltens nicht mehr gewährleisten kann
- ein derartiger Täter biete keine Garantie normgemäßen Verhaltens und könne daher auch nicht mehr als Bürger behandelt, sondern müsse als Feind bekämpft werden

### **III. Kritik**

es wird der Vorwurf erhoben, dass Jakobs nicht nur eine rein deskriptive Analyse des geltenden Strafrechts leistet, sondern zunehmend zu einer Rechtfertigung dessen gelange, was er unter „Feindstrafrecht“ versteht; insbesondere das rechtfertigende Element des Konzeptes wird von der großen Mehrheit der Strafrechtswissenschaftler abgelehnt (für einen guten Überblick s. den Beitrag von Heinrich). Probleme ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und die Menschenwürde der betroffenen „Feinde“.

### **IV. Beispiele**

Beispiele, die die Problematik des Konzeptes verdeutlichen:

- der „war on terror“ der USA, u.a. Guantanamo, US Patriot Act
- „detention without trial“ in Großbritannien
- GVG in Deutschland?

### **V. Literatur**

Jakobs, ZStW 97 (1985), 751 ff.; ders., ZStW 117 (2005), 839 ff.

B. Heinrich, ZStW 121 (2009), 94 ff.

Cancio Meliá, ZStW 117 (2005), 267 ff.

Greco, Feindstrafrecht, 2010.

## **Aktuelle Entwicklungen:**

### **I. Sexualstrafrecht**

- 49. StÄG – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (v. 21.1.2015): Völlig neu ist § 201a Abs. 3 StGB (lex Edathy):
- Erweiterung der §§ 232 ff. StGB (in Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels; 2016)
- Reform des Sexualstrafrechts (50. StÄG; 2016): „Nein heißt nein!"; Strafbarkeit sexueller Übergriffe und sexueller Belästigungen; strafbare Beteiligung an Gruppen
- Rehabilitation von Verurteilten wegen § 175 StGB (2017)
- Bericht der Expertenkommission noch für Juli angekündigt

### **II. Korruptionsstrafrecht**

- Neuregelung der Mandatsträgerbestechung (2014; § 108e StGB)
- Erweiterung der Amtsträgerbestechungsdelikte (§§ 331 ff. StGB) und von § 299 StGB (2015)
- Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB; seit 1.7.2016)

### **III. Sportstrafrecht**

- Anti-Doping-Gesetz (2015; ADG)
- Sportbetrug §§ 265c, 265d

### **IV. Tötungsdelikte**

- Tötungsdelikte (§ 217 StGB – geschäftsmäßige Suizidbeihilfe – wurde bereits Ende 2015 eingefügt)
- Diskussion um Reform der §§ 211 ff. (Kommission zunächst erfolglos)

### **V. Weitere Reformfelder**

- StPO-Reform (z.B. Quellen TKÜ, Online-Durchsuchung etc.)
- Reform von Verfall und Einziehung (§§ 73 ff. StGB)
- Strafbarkeit von Gaffen und Behindern der Rettungskräfte (§§ 113, 114, 115, 201a StGB)
- Beteiligung an illegalen Autorennen (§ 315d StGB n.F.)

# KVV 10 764 Vorlesung „Kriminalpolitik in der BRD“

Sommersemester 2017

Prof. Dr. Martin Heger

## Terminplan

Montags, 16 - 18 Uhr

Ort: Juristische Fakultät, R. 213, UL 9

- 24.04.2017 Was ist Kriminalpolitik? – Strafrecht, Rechtspolitik, Gesetzgebungslehre; Abgrenzung zu Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und allgemeiner Politik
- 08.05.2017 Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik (Strafzwecke, Strafwürdigkeit, Strafbedürftigkeit, Rechtsgutskonzept, philosophische Grundfragen des Strafrechts)
- 15.05.2017 Die Akteure auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und ihre Aufgaben (Gesetzgebung, Regierung, Medien, Öffentlichkeit)
- 22.05.2017 Rechtsprechung und Rechtsfortbildung
- 29.05.2017 Kriminalpolitik in Nachkriegsdeutschland
- 12.06.2017 Strafrechtsreformdiskussion in den 1960er Jahren: E 62 und AE
- 19.06.2017 Die Strafrechtsreformen ab 1969 und in den 1970er Jahren
- 26.06.2017 Die Strafrechtsreformen der 1980er/90er Jahre bis zum 6. StrRG (1998)
- 03.07.2017 Gesetzgebung zum Strafrecht seit 1998
- 10.07.2017 Aktuelle Fragen der Kriminalpolitik

## 10 764 Kriminalpolitik der BRD

2 SWS 2 LP

VL Mo 16-18 wöch. UL 9, 213 M. Heger

Kommentar: Nach einer Vorstellung des Schwerpunktstudiums im SP 7 und einer einleitenden Veranstaltung zur Frage „Was ist Kriminalpolitik?“ werden in einem allgemeinen Teil Grundlinien der deutschen und europäischen Kriminalpolitik in Geschichte und Gegenwart sowie in einem exemplarischen Teil aktuelle und markante Themen der Kriminalpolitik vorgestellt. Eine detaillierte Gliederung der Vorlesung wird vor Vorlesungsbeginn im Internet bekannt gemacht. Zusätzlich wird ein Reader mit ausgewählten Texten bereitgestellt.

Prüfung: Anschließende Studienarbeit

LL.M.-Studiengänge und Erasmus: mündliche Prüfung

## Literaturempfehlungen für VL „Kriminalpolitik der BRD“ SS 2017 (Prof. Dr. M. Heger)

1. *Kaiser, Günther* [Hrsg.]: **Kleines kriminologisches Wörterbuch**, 3. Aufl., Heidelberg, Müller, 1993, (Uni-Taschenbücher ; 1274), zum Begriff: „**Kriminalpolitik**“, S. 280-286.
2. *Zipf, Heinz*, „**Die Kriminalpolitik im Rahmen der gesamten Strafrechtswissenschaft**“, in: *Kriminalpolitik*, 2. Aufl. 1980, S. 1-28.
3. *Hassemer, Winfried*, „**Vorläufige Versuche, Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik zu begreifen und auseinanderzuhalten**“, in: *Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik*, 1974, S. 23-64.
4. *Naucke, Wolfgang*, „**Die Abhängigkeit zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik**“, in: *Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht*, Hrsg.: Klaus Lüderssen und Fritz Sack, 1980, S. 68-91.
5. *Kunz, Karl-Ludwig*, „**Kriminologie. Eine Grundlegung**“, Haupt Verlag, Bern – Stuttgart – Wien, 2004. 4. Aufl., Reihe: UNI-Tb. 1758, Haupt Verlag, S. 305-353.
6. *Hoffmann-Riem, Wolfgang*, **Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik**, 2000, edition suhrkamp 2154, Kapitel 3: „Eine erfolgreiche Gesellschaftspolitik ist die beste Kriminalpolitik – Law and Order umgedeutet“, S. 46-83, Kapitel 17: „Nachwort – Kriminalpolitik im ‚aktivierenden‘ Staat“. S. 226-232.
7. *Naucke, Wolfgang*, „**Entwicklungen der Allgemeinen Politik und der Zusammenhang dieser Politik mit der Reform des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland**“, in: *Winfried Hassemer (Hrsg.), Strafrechtspolitik, Bedingungen der Strafrechtsreform*, 1987, S. 15-32.
8. *Günther, Hans-Ludwig*, „**Die Genese eines Straftatbestandes**“, in: *JuS* 1978, Heft 1, S. 8 – 14.
9. *Bahlmann, Stephan*, „**Rechts- oder kriminalpolitische Argumente innerhalb der Strafgesetzauslegung und – anwendung**“, *Nomos*, Baden-Baden, S. 22-41.
10. *Hassemer, Winfried*, **Politik aus Karlsruhe?**, in: *JZ*, Jg. 63, 2008, S. 1 – 52.
11. *Kaiser, Günther*, „**Spiegel der Wirklichkeit oder Instrument der Kriminalpolitik?**“, in: *ZRP* 2002, Heft 1, S. 30-34.
12. *Hassemer, Winfried*, „**Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik**“, in: *Strafen im Rechtsstaat*, 2000, S. 269-292.
13. *Vogel, Joachim*, **Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht**, in: *ZStW* 115 (2003), S. 638-670.
14. *Satzger, Helmut*, **Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik**, Anlass für das Manifest der internationalen Wissenschaftlergruppe „European Criminal Policy Initiative“, in: *ZIS* 12/ 2009, S. 691-694.
15. *Baumann, Jürgen*, **Die große Reform im Strafrecht**  
In: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 293 – 324, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
16. *Lenckner, Theodor*, **40 Jahre Strafrechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland: Der Besondere Teil des StGB, seine Liberalisierung und ihre Grenzen.**  
In: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, Hrsg.: Knut Wolfgang Nörr, S. 325 - 345, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
17. *Hassemer, Winfried*, **Strafrechtswissenschaft in der BRD, in: Rechtswissenschaft in der Bonner Republik**, Hrsg.: Dieter Simon, S. 259 – 310, suhrkamp taschenbuch, 1994.
18. *Ebert, Udo*, **Die Strafrechtsreformgesetze 1969 bis 1974**, in: *Wendepunkte – Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre*, Stuttgart, München u.a. 2009, S. 186 – 198.
19. *Frommel, Monika*, **40 Jahre Strafrechtsreform**, *NK* 4/ 2008, S. 133 – 139.
20. *Rieß, Peter*, **Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950**, in: *ZIS* 10/ 2009, S. 466-483.
21. *Kühl, Kristian*, **Theoretische und praktische Kriminalpolitik.**  
In: *Schöch, Heinz*, [Hrsg.], *Recht gestalten - dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007*, S. 597 - 616, De Gruyter Recht, Berlin, 2007.
22. *Weigend, Thomas*, „**Die Strafe für das Opfer“? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht**, in: *Rechtswissenschaft*, 2010 Heft 1, S. 39 – 57.
23. *Hörnle, Tatjana*, **Das Verbot des Geschwisterinzests – verfassungsrechtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik**, in: *NJW* 2008, S. 2085-2088.
24. *Jung, Heike*, **Das Kachelmann-Urteil im Spiegel der Presse – eine Momentaufnahme zu dem Thema „Strafjustiz und Medien“**, in: *JZ* 6/2012, S. 303 – 307.
25. *Schneider, Hans Joachim*, **Verbrechensursachen. Überblick über die gegenwärtige kriminologische Theoriediskussion**, in *JURA*, 2013-0032, S. 225-243.
26. *Deckert, Antje*, **Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat**, in: *ZIS* 6/2013, S. 266-275.
27. *Schuster, Thomas*, **Irrsinn unseres Strafsystems am Beispiel des NSU-Verfahrens**, in: *ZRP* 2014, 101-103.
28. *Daimagüler, Mehmet/ Pyka, Alexander*, **„Politisierung“ im NSU-Prozess**, in: *ZRP* 2014, 143-145.
29. *Heinrich, Bernd*, **Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland**, in: *KrimPoZ* 1/ 2017, S. 4-20.